

Datum 21. April 2026
Beschluss Nr. 1875/2026
Dossier 00.01.03 - Gutachten und Anträge
2026-134

Geschäft Bürgerversammlung, Antrag Ritter: Führung und Übernahme Altersitz Salvia

Sachverhalt

An der Bürgerversammlung 2026 hat Bruno Ritter einen Antrag in der Diskussion zum Budget 2026 bezüglich der Führung und Übernahme Salvia gestellt.

Der Gemeindepräsident hat dem Antrag entgegnet, dass dieser nichts mit dem Budget zu tun hätte und nicht behandelt werden kann. Das Anliegen werde aber als Frage aufgenommen und beantwortet werden.

Der Antrag lautete wie folgt:

Ich beantrage, dass der Gemeindepräsident als Stiftungsratspräsident der Stiftung Salvia in den Ausstand tritt und die bisherigen Tätigkeiten und Abmachungen von einer externen Kommission überprüft sind und ein konkreter Vorschlag mit allen Entscheidungsdaten vorliegt. Dieser muss sämtlichen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Erwägungen

Der Gemeindepräsident hat an der Bürgerversammlung ausgeführt, dass keine Übernahme im eigentlichen Sinn stattgefunden hätte. Eine Stiftung kann sodann auch nicht übernommen werden. Der Gemeinderat hat Personen ernannt, die neu im Stiftungsrat tätig sind, um den Betrieb des Alterswohnsitz Salvia aufrecht zu erhalten, sofern dies wirtschaftlich möglich ist.

Der Ausstand ist in Art. 7 VRP geregelt. Ausstandsgründe sind

- a) die eigene Betroffenheit (Art. 7 Abs. 1 Bst. a VRP), wobei dies nur zutrifft, wenn die Person ein persönliches Interesse an dem zu behandelnden Geschäft hat;
- b) die verwandtschaftliche Betroffenheit (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VRP);
- c) die wirtschaftliche Betroffenheit (Art. 7 Abs. 1 Bst. c VRP);
- d) die Vorbefassung (Art. 7 Abs. 1 Bst. b^{bis} VRP);
- e) Anschein der Befangenheit aus anderen Gründen (Art. 7 Abs. 1 Bst. c VRP)

Ein „freiwilliger“ Ausstand ohne Vorliegen eines Ausstandsgrunds ist unrechtmässig. Die betroffene Person darf also nur in den Ausstand treten, wenn objektiv wirklich gerechtfertigte Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen.

Die delegierten Stiftungsräte vertreten keine persönlichen Interessen, im Gegenteil sind sie vom Gemeinderat delegiert und die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Dies im gleichen Sinne, wie die Mitglieder des Gemeinderates in weitere verschiedene lokale und regionale Gremien delegiert sind. Dies als Ausstandsgrund heranzuziehen würde die Arbeit im Rat massiv erschweren. Ein Ausstandsgrund ist vorliegend nicht gegeben.

Ob die Stiftung Alterswohnsitz Salvia in ihrer Rechtsform bestehen bleiben soll oder eine allfällige Integration in die Politische Gemeinde ins Auge gefasst werden soll, ist zu gegebener Zeit zu klären. Sollte eine Integration in die Politische Gemeinde in Frage kommen, wird dies durch die Bürgerversammlung entschieden werden müssen. Dafür hat aber vorgängig die Überführung in geordnete Strukturen zu erfolgen und es sind insbesondere die Schlüsselstellen und Aufgaben zu besetzen. Dies und auch ersteres ist der Auftrag der in den Stiftungsrat delegierten Personen.

Eine zusätzliche externe Kommission mit dieser Abklärung zu beauftragen ist für den Moment unnötig. Wenn dann läge dies vorerst in der Verantwortung des Stiftungsrates. Ob und wie dies konkret von Aussen angegangen werden soll, wird zu gegebener Zeit entschieden.

Beschluss

1. Ein Ausstandsgrund ist vorliegend nicht gegeben, es wird kein Ausstand beschlossen.
2. Auf eine Überprüfung durch eine externe Kommission wird verzichtet.

Mitteilung an

- Bruno Ritter
- Homepage mittels Protokollauszug (inkl. Mitteilungsblatt)

9445 Rebstein, 19. Mai 2026

GEMEINDERAT Rebstein



Alex Arnold
Gemeindepräsident



Gaston Jehle
Gemeinderatsschreiber